



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Niederschlesischen Oberlausitzkreis  
vertreten durch den Landrat  
Robert-Koch-Straße 1, 02906 Niesky

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Duldung (Antrag nach § 123 VwGO)  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Heitz und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald

am 19. Mai 2004

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. November 2003 - 12 K 3733/03 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Der Antragsteller hat in der Beschwerdebegründung keine Gründe dargelegt, aus denen sich ergibt, dass das Verwaltungsgericht seinen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu Unrecht abgelehnt hat (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO).

In Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO darauf beschränkt, den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts anhand derjenigen Gründe nachzuprüfen, die der Beschwerdeführer innerhalb der einmonatigen Begründungsfrist gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO darlegt. Dabei können nur Gründe berücksichtigt werden, deren Vortrag den Darlegungsanforderungen gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO genügt. Nach dieser Vorschrift muss die Beschwerdebegründung die Gründe darlegen, aus denen die angefochtene Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dieser Entscheidung auseinandersetzen. Dies bedeutet, dass die Beschwerdebegründung auf die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts eingehen und aufzeigen muss, weshalb sie der Beschwerdeführer nicht für tragfähig hält. Der Beschwerde darf nicht aus einem Grund stattgegeben werden, den der Beschwerdeführer nicht form- und fristgerecht dargelegt hat (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.4.2002, VBIBW 2002, 398; Bayrischer VGH, Beschl. v. 21.5.2003, NVwZ 2004, 251).

Der Antragsteller, dem der Antragsgegner in der Vergangenheit Duldungen mit räumlicher Beschränkung auf sein Kreisgebiet erteilt hat, hat die Verpflichtung des Antragsgegners beantragt, ihn im Wege einstweiliger Anordnung eine Duldung für Stuttgart zu erteilen, um ihm dort das Zusammenleben mit seinen am [REDACTED] geborenen Kindern und deren Mutter zu ermöglichen. Diese ist als spanische Staatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Das Verwaltungsgericht hat das Rechtsschutzbegehren durch den angefochtenen Beschluss mit der Begründung abgelehnt, es fehle an der örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Antragsgegners für die Erteilung einer Duldung mit dem räumlichen Geltungsbereich Stuttgart. Örtlich zuständig sei diejenige Ausländerbehörde, in deren Bezirk der angestrebte Aufenthaltsort liege.

Der Antragsteller trägt zur Begründung seiner Beschwerde vor, die für die Duldungserteilung in Betracht kommenden Behörden verneinten wechselseitig ihre Zuständigkeit und verwiesen auf die jeweils andere Behörde. Der Antragsteller habe sich wegen der Gestattung des Ortswechsels vergeblich an die Stadt Stuttgart und das Regierungspräsidium Stuttgart gewandt. Der Streit um Zuständigkeiten dürfe nicht auf seinem Rücken ausgetragen werden.

Dieser Beschwerdevortrag genügt den Darlegungsanforderungen gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO schon deshalb nicht, weil er auf die tragende Erwägung des Verwaltungsgerichts nicht eingeht. Die Beschwerdebegründung enthält keine Ausführungen zu der maßgeblichen Frage, woraus sich die örtliche Zuständigkeit einer sächsischen Ausländerbehörde für die Erteilung einer Duldung, die einen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Sachsens ermöglichen soll, ergeben könnte. Es liegt auf der Hand, dass eine örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Antragsgegners nicht dadurch begründet werden kann, dass die baden-württembergischen Ausländerbehörden, in deren Bezirk Stuttgart liegt, ihre Zuständigkeit verneinen.

Im Übrigen hält der Senat die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis für zutreffend. Die Ausländerbehörde des Antragsgegners ist für die Entscheidung über die Erteilung einer Duldung für den Aufenthaltsort Stuttgart örtlich nicht zuständig, weil sich in ihrem Amtsbezirk die Notwendigkeit einer solchen Entscheidung nicht ergibt (vgl. § 3 Abs. 1 der Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung der Sächsischen Staatsregierung i.d.F.v. 13.7.1993 - AAZuVO-, SächsGVBl. 1993, 590). Auch wird aus der gemäß § 56 Abs.

3 Satz 1 AuslG zwingend vorgegebenen Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs einer Duldung auf das Gebiet eines Bundeslandes allgemein der Schluss gezogen, dass eine sog. länderübergreifende Erteilung einer Duldung nicht möglich ist. Daraus folgt, dass für Entscheidungen über Duldungen für einen bestimmten Aufenthaltsort nur eine Ausländerbehörde desjenigen Bundeslandes örtlich zuständig sein kann, in dem dieser Aufenthaltsort liegt. Einem Ausländer, der im Besitz einer Duldung ist oder der den daran anknüpfenden nachwirkenden Beschränkungen gemäß § 44 Abs. 6 AuslG unterliegt, kann eine weitere Duldung für einen Aufenthaltsort in einem anderen Bundesland nur von einer Ausländerbehörde dieses Bundeslandes erteilt werden. Die Erteilung einer weiteren Duldung zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wechsels des Aufenthaltsortes kommt in Fällen in Betracht, in denen zwingende Gründe wie etwa dringende familiäre Gründe oder Hilfsbedürftigkeit den Aufenthalt an einem anderen Aufenthaltsort erfordern (vgl. zum Ganzen Hessischer VGH, Beschl. v. 24.6.1996, InfAuslR 1996, 360, 361; Hamburgisches OVG, Beschl. v. 26.11.2003, InfAuslR 2004, 108, 109; VG Berlin, Beschl. v. 4.8.1999, NVwZ-Beilage I 2000, 11; Hailbronner, Ausländerrecht, Band 1, § 56 RdNr. 8; Renner, AuslG, 7. Aufl., § 56 RdNr. 7; Verwaltungsvorschrift zum AuslG unter Nr. 56.3.1). Durch einen Wechsel des Aufenthaltsortes aufgrund einer weiteren Duldung dürfte eine noch in Kraft befindliche erste Duldung ebenso wirkungslos werden wie sich darauf beziehende nachwirkende Beschränkungen gemäß § 44 Abs. 6 AuslG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 20 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:  
Ullrich

Heitz

Drehwald